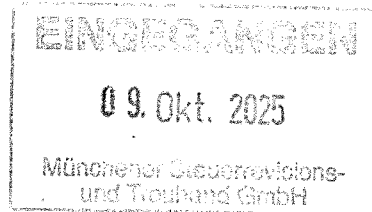


Finanzamt
Ingolstadt

Esplanade 38, 85049 Ingolstadt

An die Münchner Steuerrevisions- und Treuhand
GmbH Steuerberatungs- gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 München



Ingolstadt, 02.10.2025	
Anschrift Esplanade 38 85049 Ingolstadt	
Bearbeiter Frau Foj	Arbeitsgebiet UP03
Telefon 0841 311-194	Steuernummer 159 / 173 / 54607
Identifikationsnummer	Auftragsbuchnr. UP25118
E-Mail poststelle.fa-in@finanzamt.bayern.de	

**Anordnung
einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung
(§ 196 Abgabenordnung - AO -)**

- Anlagen:
- Anlage (Rechte und Pflichten)
 - Anlage (Unterlagen)
 - Anlage (Datenzugriff)
 - Anlage (Einverständniserklärung E-Mail)

für Firma Rusk GmbH & Co. KG, Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ordne bei Firma Rusk GmbH & Co. KG, Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunnen eine Umsatz-
steuer-Sonderprüfung nach § 193 Absatz 1 AO an.

Die Prüfungsanordnung ergeht an Sie als empfangsbevollmächtigte Person.

Die Prüfung beginnt am: 28.10.2025

Als Prüfungsort lege ich Finanzamt Ingolstadt fest.

Frau Foj vom Finanzamt Ingolstadt führt die Prüfung durch.

Sollte aus dienstlichen Gründen eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer beauftragt oder
der Prüfungsbeginn verlegt werden müssen, werde ich Ihnen dies mitteilen.

Die Prüfung umfasst:

Voranmeldungszeitraum/-räume: Februar bis Juni 2025

Bitte beachten Sie die Anlage „Hinweise zur Datenüberlassung“.

Hinsichtlich der Rechtsbehelfsbelehrung sowie Ihrer Rechte und Pflichten verweise ich auf die Anlage zu dieser Prüfungsanordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Sedlmeir

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Prüfungsanordnung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Prüfungsanordnung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Ihre wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung

Die Außenprüfung soll dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden; deshalb ist auch zu Ihren Gunsten zu prüfen (§ 199 Abgabenordnung - AO -).

Beginn der Außenprüfung

Wenn Sie wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung haben, können Sie beantragen, dass ihr Beginn hinausgeschoben wird (§ 197 Absatz 2 AO). Wollen Sie wegen der Prüfungsanordnung Rückfragen stellen, wenden Sie sich bitte an die prüfende Stelle und geben Sie hierbei den Namen der prüfenden Person an. Über den Prüfungsbeginn sollten Sie ggf. Ihre Steuerberatung unterrichten.

Die prüfende Person wird sich bei Erscheinen unter Vorlage des Dienstausweises bei Ihnen vorstellen (§ 198 AO).

Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die prüfende Person nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Bei einer Datenüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten (AEAO zu § 198 Nummer 1).

Ablauf der Außenprüfung

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen. Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen ergehen und ggf. ein Mitwirkungsverzögerungsgeld und ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden (§ 200a AO).

Stellen Sie der prüfenden Person zur Durchführung der Außenprüfung bitte einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung (§ 200 Absatz 2 AO).

Legen Sie dieser bitte Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vor, die benötigt werden, erteilen Sie die erbetenen Auskünfte, erläutern Sie ggf. die Aufzeichnungen und unterstützen Sie beim Datenzugriff (§ 200 Absatz 1 AO). Die Vorlage von Unterlagen kann bereits mit dieser Prüfungsanordnung verlangt werden (§ 197 Absatz 3 AO).

Werden Daten und Unterlagen elektronisch aufbewahrt, kann die prüfende Person verlangen, dass ihr notwendige Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, die zum Lesen der Daten und Unterlagen erforderlich sind (§ 147 Absatz 5 AO).

Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungs-Systems (DV-Systems) erstellt worden, hat die prüfende Person das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das DV-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff, § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 AO). Dazu kann sie verlangen, dass Sie die dafür erforderlichen Geräte und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Dies umfasst unter Umständen die Einweisung in das DV-System und die Bereitstellung von fachkundigem Personal zur Auswertung der Daten. Auf Anforderung sind der prüfenden Person die Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu übertragen, z. B. auf einem Datenträger oder durch Zurverfügungstellung der Daten über eine Datenaustauschplattform, soweit die Finanzbehörde einen Zugang nach § 87a Absatz 1 AO eröffnet hat (Datenüberlassung, § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 AO). Daneben kann verlangt werden, dass die Daten nach den Vorgaben der prüfenden Person maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden (mittelbarer Datenzugriff, § 147 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 AO).

Über alle Feststellungen von Bedeutung wird Sie die prüfende Person während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt (§ 199 Absatz 2 AO).

Bei der Prüfung von Besteuerungszeiträumen der besonderen Besteuerungsverfahren gemäß §§ 18i, 18j bzw. 18k UStG besteht die Möglichkeit, dass Bedienstete anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47j der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer an der Prüfung teilnehmen. Die an der Prüfung teilnehmenden Bediensteten anderer EU-Mitgliedstaaten haben hierbei Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie inländische Bedienstete. Darüber hinausgehende eigene Ermittlungsbefugnisse haben sie nicht. Die an der Prüfung teilnehmenden Bediensteten anderer EU-Mitgliedstaaten müssen sich bei Erscheinen vor Ort ausweisen.

Ergebnis der Außenprüfung

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben Sie das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern (§ 201 AO).

Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher oder elektronischer Prüfungsbericht, der Ihnen auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird.

Rechtsbehelfe können Sie allerdings nicht gegen einen Prüfungsbericht, sondern nur gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Wird bei Ihnen eine abgekürzte Außenprüfung (§ 203 AO) durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden Ihnen in diesem Fall spätestens mit den Steuer-/Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

Ablauf der Außenprüfung beim Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen Sie, so dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen bei Ihnen erst fortgesetzt werden, wenn Ihnen die Einleitung eines Steuerstraftat- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist (vgl. § 397 AO). Soweit die Prüfungsfeststellungen auch für Zwecke eines Steuerstraftat- oder Bußgeldverfahrens verwendet werden können, darf Ihre Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht erzwungen werden (§ 393 Absatz 1 Satz 2 AO). Wirken Sie bei der Aufklärung der Sachverhalte nicht mit (vgl. §§ 90, 93 Absatz 1, 200 Absatz 1 AO), können daraus allerdings im Besteuerungsverfahren für Sie nachteilige Folgerungen gezogen werden; ggf. sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn eine zutreffende Ermittlung des Sachverhalts deswegen nicht möglich ist (§ 162 AO).

Elektronische Kommunikation im Rahmen der Außenprüfung

Achten Sie bei jeglicher Kommunikation mit der Finanzbehörde auf den Schutz Ihrer Daten. Bei der Überlassung von elektronischen Daten per Datenträger sollten Sie Daten passwortgeschützt übergeben. Zur Vermeidung von Komplikationen bei der Weiterverarbeitung der Daten durch die Finanzverwaltung bieten sich beispielsweise geschützte Archiv-Dateiformate (wie z. B. zip, rar oder 7Zip), BitLocker-verschlüsselte oder hardwareverschlüsselte Datenträger an. Wenn Daten unverschlüsselt übergeben werden, erfolgt nicht zwingend eine nachträgliche Verschlüsselung der Datenträger durch die Finanzbehörde.

Übermittelt die Finanzbehörde elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sind diese Daten zur Wahrung des Steuergeheimnisses und des Schutzes personenbezogener Daten grundsätzlich mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Die Finanzverwaltung bietet dazu oftmals sichere Datenaustauschplattformen als Alternative zu den herkömmlichen Kommunikationswegen bzw. Speichermedien an. Bitte stimmen Sie sich bei Bedarf hierzu mit der zuständigen prüfenden Person ab. Eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation per E-Mail ist nicht sicher und kann eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden. Sie ist deshalb nur bei schriftlich erklärter Einwilligung aller betroffenen Personen auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin möglich (§ 87a Absatz 1 Satz 3 AO).

Anlage zur Prüfungsanordnung vom 02.10.2025

StNr.: 159 / 173 / 54607 / UP03, AB-Nr.: UP25118

Bitte halten Sie zu Beginn der Umsatzsteuer-Sonderprüfung folgende Unterlagen bereit:

Laufende Buchführung	Verträge
☐ Prima-Nota / Journal	☐ Mietvertrag
☒ Sachkonten / Personenkonten	☐ Gesellschaftsvertrag
☒ Summen- und Saldenlisten	☐ Ehegattenvertrag
☐ Betriebswirtschaftliche Auswertungen	☐ Darlehensvertrag
☐ Umsatzsteuerwertblatt	☐ Geschäftsführervertrag
☐ Fehlerprotokoll	☐ Anstellungsvertrag
☐ Wareneingangsaufzeichnungen	☐ Kauf-, Miet-, Pacht-, Leasingvertrag
☐ Warenausgangsaufzeichnungen	☐ Pensionszusagen, Tantiemenzusagen
☐ Rechnungseingangsbücher	☐ Provisions-, Arbeitsvertrag
☐ Rechnungsausgangsbücher	☐ Agentur-, Vertretervertrag
☐ Kalkulationsunterlagen	☐ _____
☐ Preislisten	☐ _____
☐ Auftragsbuch	☐ _____
☐ Fahrtenbuch	☐ _____
☒ für den betreffenden Prüfungszeitraum	☐ für den betreffenden Prüfungszeitraum

Belege, Bank und Kasse	Systemdokumentation
☒ Bankauszüge	☐ Programmbeschreibung / Bedienerhandbuch
☒ Eingangs- und Ausgangsrechnungen	☐ Kontenplan
☐ Kassenbuch, -belege	☐ Funktionsplan
☐ Monatliche Kassenberichte	☐ Stammdatenübersicht mit Änderungen
☐ Tagesendsummenbons	☐ Beschreibung internes Kontrollsystem (IKS)
☐ Unkostenbelege, Reisekostenabrechnungen	☐ Beschreibung Dokum.-Managem.-Syst. (DMS)
☒ für den betreffenden Prüfungszeitraum	☐ für den betreffenden Prüfungszeitraum

Abschlussunterlagen	Sonstige Unterlagen
☐ Inventarverzeichnis	☐ Lohnkonten
☐ Inventurunterlagen	☐ Private Konten, soweit für die Besteuerung von Bedeutung
☐ Umbuchungsliste	☒ maschinell verwertbarer Datenträger
☐ Hauptabschlussübersicht	☐ _____
☐ sonstige Abschlussunterlagen	☐ _____
☐ _____	☐ _____
☐ für den betreffenden Prüfungszeitraum	☒ für den betreffenden Prüfungszeitraum

Anlage zur Prüfungsanordnung vom 02.10.2025

StNr.: 159 / 173 / 54607 UP03, AB-Nr.: UP25118

Hinweise zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz einer DV-gestützten Buchführung sind erfüllt, wenn die aufbewahrungspflichtigen Daten verfügbar, lesbar und maschinell auswertbar gemacht werden können.

Die Prüferin oder der Prüfer hat bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung das Recht, die gespeicherten Daten einzusehen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung der Unterlagen zu nutzen. Hierbei kann die Prüferin oder der Prüfer im pflichtgemäßen Ermessen den unmittelbaren Datenzugriff, den mittelbaren Datenzugriff oder die Datenträgerüberlassung wählen.

Die Prüfungsanordnung bestimmt den sachlichen Umfang der Außenprüfung.

Gegenstand der Prüfung sind die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Dazu zählen die Daten der

- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung und
- Lohnbuchhaltung.

Zu den Unterlagen zählen außerdem sonstige Daten (z.B. digitalisierte Unterlagen), soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Sie, als steuerpflichtige Person, müssen diese Daten für den Datenzugriff in geeigneter Weise bereithalten.

Ich beabsichtige, das Datenzugriffsrecht zunächst

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☐ | mittels unmittelbarem Datenzugriff geltend zu machen. Stellen Sie bitte bereits zu Beginn der Prüfung die notwendige Hard- und Software bereit, die den unmittelbaren Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Daten ermöglicht. Der unmittelbare Datenzugriff umfasst das Lesen, Filtern und Sortieren der Daten unter Nutzung der im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten. Achten Sie bei der Einrichtung der Zugangsberechtigungen darauf, dass der Zugriff auf alle aufbewahrungspflichtigen Daten und die Nutzung der im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertungsprogramme möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Programme, die im Standardlieferumfang enthalten sind. |
| ☐ | durch mittelbaren Datenzugriff geltend zu machen. Die aufbewahrungspflichtigen Daten müssen durch die steuerpflichtige Person oder durch eine beauftragte dritte Person ausgewertet werden. Die Ausführungen zum unmittelbaren Datenzugriff gelten sinngemäß. |
| ☒ | mittels Datenträgerüberlassung geltend zu machen und die Prüfsoftware IDEA einzusetzen. Stellen Sie bitte zu Beginn der Prüfung die aufbewahrungspflichtigen Daten für den Prüfungszeitraum – zusammen mit den zur Auswertung notwendigen Strukturinformationen (Datensatzbeschreibung) – auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, USB-Stick) zur Verfügung.

In den meisten Buchführungssystemen bestehen die notwendigen Schnittstellen zur Datenträgerüberlassung. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren Software-Anbieter. |

Im weiteren Verlauf der Prüfung ist ein Wechsel - z. B. von unmittelbarem Datenzugriff zu Datenträgerüberlassung und umgekehrt - sowie ein gleichzeitiger Einsatz mehrerer Datenzugriffsalternativen möglich.

Rechtsgrundlagen:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| • Aufbewahrung von Unterlagen: | § 147 Abgabenordnung (AO) |
| • Sachlicher Umfang der Außenprüfung: | § 194 AO |
| • Prüfungsanordnung: | § 196 AO, § 5 Betriebsprüfungsordnung |

**Finanzamt
Ingolstadt
z.Hd. Frau Foj, UP03
Esplanade 38**

85049 Ingolstadt

**Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden
gemäß § 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)**

Übermittelt das Finanzamt elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln.¹

Wünschen Sie, dass das Finanzamt per unverschlüsselter E-Mail mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das Finanzamt Sie per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

**Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars.
Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.**

Name, Vorname bzw. Firma:	Rusk GmbH & Co. KG
Anschrift:	Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunnen
Steuernummer ² :	159 / 173 / 54607

Bei natürlichen Personen:

– Geburtsdatum:	
– Identifikationsnummer ³ :	

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen:

Gesetzlich vertreten durch	
Name, Vorname bzw. Firma:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

- ☐ Die gesetzliche Vertretung und deren Umfang ist dem zuständigen Finanzamt bereits bekannt.
- ☐ Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung und - im Fall einer Betreuung - ihrer Reichweite liegt bei.

¹ Vgl. § 30 i. V. m. § 87a Abs. 1 Satz 3 AO.

² Die Einwilligung gilt für alle für Sie beim oben genannten Finanzamt geführten Steuernummern, soweit die Einwilligung nachfolgend nicht eingeschränkt wird.

³ Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:	
-----------------	--

- ☐ Es handelt sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts überwache.
- oder
- ☐ Es handelt sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des Finanzamts liegt in meiner Verantwortung. Das Finanzamt darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Einwilligung erstreckt sich auf

- ☐ die gesamte elektronisch zulässige Kommunikation oder
- ☐ nur auf _____

(Beispiele: Betriebsprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung)

- ☐ Die Einwilligung erstreckt sich auch auf die zuständige zentralisierte Finanzkasse beim

Finanzamt Schrobenhausen
Rot-Kreuz-Straße 2
86529 Schrobenhausen

Meine Einwilligung gilt zeitlich und inhaltlich umfassend oder

- ☐ nur bis zum _____
- ☐ nur, soweit es den Veranlagungszeitraum/die Veranlagungszeiträume _____ betrifft.

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen oder ggf. erweitert werden.

Wichtige Hinweise

Beschäftigte des Finanzamts dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll das Finanzamt Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das Finanzamt. Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das Finanzamt behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z.B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuer-bescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

Zur elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt beachten Sie bitte auch die Hinweise im Internet unter:

Steuererklärungen können nicht per E-Mail an die Finanzbehörde übermittelt werden.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass das Finanzamt mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax), per E-Mail oder durch persönlichen Vortrag im Finanzamt widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem Finanzamt zugeht.

Ort, Datum

Unterschrift